

**Satzung
über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 08.03.2018 die nachstehende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Herborn beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen der Stadt Herborn:
Im Stadtteil Herborn für die Aula der Hohen Schule und das Haus der Vereine.
Im Stadtteil Herborn-Amdorf für das Bürgerhaus.
Im Stadtteil Herborn-Burg für das Bürgerhaus.
Im Stadtteil Herborn-Guntersdorf für das Bürgerhaus.
Im Stadtteil Herborn-Hirschberg für das Bürgerhaus.
Im Stadtteil Herborn-Hörbach für den Gemeinschaftsraum des Alten Rathauses und die Mehrzweckhalle.
Im Stadtteil Herborn-Merkenbach für das Bürgerhaus.
Im Stadtteil Herborn-Schönbach für das Bürgerhaus und die Turnhalle.
Im Stadtteil Herborn-Seelbach für die Turnhalle und den Gemeinschaftsraum der Mehrzweckhalle und die Alte Schule.
Im Stadtteil Herborn-Uckersdorf für das Bürgerhaus.

**§ 2
Anspruch auf Zulassung zur Benutzung**

- (1) Der Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach öffentlichem Recht. Jede der in § 20 HGO genannten Personen hat Anspruch darauf, zur Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und diesen durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht. Ein Benutzungszwang besteht nicht.

**§ 3
Antrag auf Zulassung zur Benutzung**

Der Antrag auf Zulassung der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung soll einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Benutzung gestellt werden.

**§ 4
Gebührenpflicht, Benutzungsverhältnis**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen kann eine Benutzungsgebühr erhoben und die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.
(2) Die Nutzung der in § 1 genannten Einrichtungen regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen.

**§ 5
Benutzungsgebühr**

Als Benutzungsgebühr wird, soweit nicht nach § 6 ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung vorgesehen oder auf Antrag des Benutzers eine Befreiung von der Entrichtung der Gebühr oder eine Ermäßigung gewährt worden ist, eine Vergütung für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Inventars einschließlich der Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten erhoben. Muss eine

Nachreinigung durch die Stadt Herborn nach der Nutzung erfolgen, so wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erheben (35,00 € je Reinigungsstunde und Reinigungskraft). Die Übergaben und Abnahmen der Räumlichkeiten erfolgen in der Regel während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

§ 6 Unentgeltliche Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist unentgeltlich,
 - a) zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Herborn, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse, Kommissionen usw.), ihrer Betriebe und sonstigen Einrichtungen;
 - b) zur Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien und diesen gleichgestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile (Ortsgruppen, Kreisverbände usw.), sofern es sich um öffentliche politische Veranstaltungen handelt;
 - c) zur Durchführung von Blutspendenaktionen;
 - d) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen gemeinnützigen, kultur- und sportfördernden Vereinigungen, soweit die Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck stehen;
 - e) zur Durchführung einer Veranstaltung je Kalenderjahr der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen gemeinnützigen, kultur- und sportfördernden Vereinigungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck steht sofern kein Eintrittsgeld erhoben oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben oder andere Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Einrichtungen vorgesehen ist, kann der Magistrat oder der von ihm Bevollmächtigte auf Antrag des an sich gebührenpflichtigen Benutzers eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewähren oder von seiner Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Berechnungsmaßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Nutzungstagen berechnet.
- (2) Die volle Gebühr für einen Nutzungstag ist auch zu entrichten, wenn die Dauer der Benutzung weniger als einen Tag beträgt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Das Benutzungsgebühr nach § 5 beträgt:

für die Benutzung der Bürgerhäuser		pro Nutzungstag
- Amdorf	Saal	70,00 €
- Burg	großer Saal	228,00 €
	kleiner Saal	140,00 €
	großer und kleiner Saal	350,00 €
	Vereinszimmer	114,00 €
- Guntersdorf	großer Saal	54,00 €
	kleiner Saal	36,00 €
- Hirschberg	Saal	60,00 €
- Merkenbach	großer Saal	180,00 €
	kleiner Saal	66,00 €
	Sitzungszimmer	42,00 €

- Schönbach	großer Saal	126,00 €
	kleiner Saal	54,00 €
- Turnhalle Schönbach		120,00 €
- Uckersdorf	großer Saal	70,00 €
	kleiner Saal	36,00 €
der Mehrzweckhallen (MZH)		
- Hörbach	MZH (komplett)	260,00 €
	MZH, Nutzung $\frac{1}{3}$	90,00 €
- Seelbach	Gemeinschaftsraum	108,00 €
	Turnhalle	168,00 €
des Gemeinschaftsraumes		
- Altes Rathaus Hörbach		54,00 €
der Alten Schule		
- Seelbach		48,00 €
Aula der Hohen Schule		
- Herborn		120,00 €
Haus der Vereine, Herborn		
- Thielmann- und Schwahnzimmer		24,00 €
- Alsted-Zimmer		30,00 €
- Althusius-Zimmer		54,00 €
- Ausstellungsräume pro Woche		100,00 €

soweit die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von

- a) Versammlungen, Kundgebungen, Tagungen, Sitzungen, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Kino- und Theatervorführungen
 - b) Familienfeierlichkeiten erfolgt.
- (2) a) Werden die in Abs. (1) genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen privater Nutzer, Ausstellungen von Firmen und sonstiger Veranstaltungen kommerzieller Art genutzt, so beträgt das Benutzungsgebühr je Nutzungstag das Doppelte des in Abs. (1) für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- b) Werden die in Abs. (1) genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Beerdigungs-/Trauerfeierlichkeiten genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Nutzungstag die Hälfte der in Abs. (1) für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- c) Für gemeinnützige Anbieter nach § 51 Abgabenordnung (AO) kostenpflichtiger Kurse beträgt die Benutzungsgebühr je Termin und in Anspruch genommener öffentlicher Einrichtung 11,00 €.
- (3) Übernimmt die Stadt Herborn, an Stelle des Benutzers, das Auslegen der Schutzbeläge auf Hallenböden betreffender öffentlicher Einrichtungen, so beträgt das zusätzlich zum Benutzungsgebühr zu entrichtende Gebühr 276,00 €.
Muss aufgrund des Nutzungsverhältnisses lediglich $\frac{1}{3}$ des Hallenbodens ausgelegt werden, so beträgt die zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichtende Gebühr 180,00 €.
- (4) Bei Benutzung der Zapfanlagen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

§ 9 Kautions

- (1) Bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

- (2) Diese beträgt höchstens 2.500,-- € pro Nutzungstag.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautions im Rahmen der Höchstgrenze zu erheben ist, trifft der Magistrat oder der von diesem dafür Bevollmächtigte nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Zur Durchführung der Benutzung erforderliche Maßnahmen sind vom Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Werden solche Maßnahmen auf Antrag des Benutzers von der Stadt getroffen, so werden dem Benutzer die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse wird vom Magistrat durch Vertrag geregelt.

§ 11 Aufhebung alter Vorschriften

Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis und der Beschluss zur Regelung des für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.03.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09.03.2018

Der Magistrat

Hans Benner
Bürgermeister